

Teil D I

Frage 1

a)

- Japaner ist zur Anmeldung berechtigt (Art. 58)
- Voraussetzung für AT (Art. 80, R. 40(1)):
 - Hinweis auf Beantragung eines Patents → ist erfolgt (R. 40(1)a)
 - Angaben zur Identität (R. 40(1)b) → Name und E-Mailadresse sind ausreichend zur Feststellung der Identität und Kontaktaufnahme
 - Beschreibung (R. 40(1)c) → wissenschaftlicher Artikel beinhaltet eine Beschreibung
- Ansprüche sind nicht erforderlich
- Einreichung in Nicht-Amtssprache ist möglich (Art. 14(2))
- Faxeinreichung ist zulässig (Art. 75(1)c, R. 35, Beschluss der Präsidentin des EPA vom 12. Juli 2007)
- Anwalt zur Erlangung des AT ist nicht erforderlich (Art. 133(2))

→ AT wird zuerkannt

b) Recherche nach Art. 92 findet nach Abschluss der Formalprüfung (Art.90) statt.

Erfordernisse:

- Art. 14
 - Übersetzung der Anmeldung in Amtssprache (Art. 14(2), R. 6(1))
 - Frist: 2 Monate → 6.05. (Wochenende + Feiertag, R. 134(1))
- Art 78
 - Antrag (R. 41)
 - Beschreibung (R. 42)
 - Patentansprüche (R 43)
 - Zeichnungen (R. 46)
 - Zusammenfassung (R. 47)
 - EPA weist Anmelder nach Art. 90(4) auf Mängel hin. Frist beträgt nach R. 58 2 Monate ab Aufforderung zur Mängelbeseitigung
- Art. 78(2)
 - Zahlung von Anmeldegebühr und Recherchegebühr (Geb.O. Art. 2, Nr. 1, Nr. 2)
 - Frist zur Zahlung nach R. 38 innerhalb eines Monats ab AT → 04.04.2008

Frage 4

- a) C kann unter Vornahme der nachfolgend erläuterten Handlungen beitreten:
- Der Beitritt ist nach Art. 105, G 94/0001 auch im Einspruchsbeschwerdeverfahren möglich
 - Beitritt muss nach Art 105(1), R. 89(1) innerhalb von 3 Monaten, d.h. bis zum 10.04.2008 erklärt werden
 - Die Klage muss nachgewiesen werden (Art. 105(1) a))
 - Der Beitritt muss schriftlich erfolgen (R. 89(2))
 - Er ist zu begründen. Die Begründung muss gemäß R. 76(2) folgendes enthalten:
 - Angaben zur Person des Beitretenden (R. 41 Abs. 2c)
 - Nummer des angegriffenen Patents, Name des Patentinhabers, Bezeichnung des Patents
 - Erklärung zum Umfang des Angriffs
 - Einspruchsgründe (Art. 100)
 - Tatsachen und Beweismittel
 - Ggf. Angaben zum Vertreter
 - Zahlung der Einspruchsgebühr innerhalb o.g. Frist (R. 89(2))
- b) Nein, nach G 04/0003 endet das Verfahren mit Rücknahme der einzigen Beschwerde

Frage 5

Voraussetzung für Teilanmeldung: Art 76, R. 36

- Stammanmeldung ist anhängig (R. 36(1))
- Art 76(2) Benennung NL prinzipiell möglich
- Aber: nach Art. 118 gelten Anmelder nur gemeinsam als berechtigt
→ nach J 01/0002 nur gemeinsame Teilanmeldung möglich

→ EP-D wird nicht als Teilanmeldung akzeptiert

→ Rat: neue gemeinsame Teilanmeldung einreichen und anschließend auf A übertragen

Frage 6

- Veröffentlichung erfolgt üblicherweise gemäß R. 48 PCT, Art. 21 2a PCT 18 Monate nach PT;
sie unterbleibt bei rechtzeitiger Rücknahme der Anmeldung (R. 90bis 1c) PCT)

- Übliche VÖ 30.09.2006 +18 Monate → 30.03.2008 (ggf. + wenige Tage bis zum nächsten VÖ-Tag)
 - Technische Vorbereitungen sind ca. 14 Tage vor VÖ abgeschlossen
-
- bis 14.03.2008 (wg. Wochenende, R.80.5 nicht anwendbar) muss die Rücknahme erklärt sein
 - Rücknahmeerklärung gegenüber IB (R. 90bis 1c))
 - Rücknahme muss von allen Anmeldern unterzeichnet sein (R. 90.4 a); da für USA die Erfinder Anmelder sind, müssen auch diese unterschreiben

Frage 7

- Änderung der Erfinderbenennung (R. 4.6) ist nach R. 92bis 1a) ii) möglich
- muss gegenüber IB innerhalb von 30 Monaten nach AT beantragt werden, also bis zum 25.03.2008 (wg. R. 80.5)
- Korrektur bei EPA nach Art. 150(2), Art. 81,R. 21(1),(2) möglich, nach Einleitung der regionalen Phase (Art. 153, R. 159)
 - Berichtigung auf Antrag
 - Unterschrift des zu Unrecht genannten (Frau Grey)

Frage 8

a)

- Korrektur nach R. 26bis nicht mehr möglich, da Frist abgelaufen ist (16 Monate nach neuem Priotag bzw. 4 Monate nach AT)
- Rücknahme des Prioanspruchs ist nach R. 90bis 3a) PCT möglich
 - Frist 30 Monate ab PT → bis zum 16.06.2008 (R. 80.5) möglich
 - Erklärung gegenüber IB oder Anmeldeamt (R.90bis 3c))

b) Frist für die Antragstellung zur internationalen vorläufigen Prüfung (R. 54bis 1)

- i) 3 Monate nach Übermittlung schriftlicher Bescheid (-)
- ii) 22 Monate ab Priodatum (-)

aber: nach R. 90bis 3d Verschiebung des Priodatum auf den 15. Mai 2006
→ neue Frist nach R. 54bis 1a) ii ist der 17.03.2008 (R. 80.5)

→ Veranlassung der internationalen vorläufigen Prüfung ist noch möglich